

Parlamentarische Initiative (EVP-GLP-Mitte-Fraktion) „Mit gebührendem Engagement für die Gemeinde Köniz – für eine zeitgemässe Regelung der Nebenbeschäftigungen“, vorläufige Unterstützung

Beschluss; Parlamentsbüro

Initiativtext

Artikel 57 Absatz 2 der Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Ein Mitglied des Gemeinderats darf nicht ~~gleichzeitig~~ der Bundesversammlung ~~und dem Grossen Rat~~ angehören.

Begründung

Der Gemeinderat führt die Gemeinde Köniz. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt die Gemeinde nach aussen. Diese anspruchsvolle Tätigkeit erfordert grosses Engagement und eine hohe zeitliche und geistige Verfügbarkeit. Das Pensum der Gemeinderatsmitglieder wird formell mit 80 Prozent angegeben. Der tatsächliche Arbeitsaufwand dürfte in der Regel höher liegen.

Aus diesem Grund dürfen Mitglieder des Gemeinderats gemäss Art. 57 Abs. 1 GO eine Nebenbeschäftigung nur ausüben, soweit diese zeitlich und sachlich mit dem Gemeinderatsamt vereinbar ist. Art. 57 Abs. 2 GO schliesst konsequenterweise aus, dass ein Gemeinderatsmitglied sowohl der Bundesversammlung (Nationalrat oder Ständerat) und dem Grossen Rat angehört. Diese Bestimmung ist in die Jahre gekommen und soll den heutigen Umständen angepasst werden:

- Im Jahr 2004, als der heutige Art. 57 Abs. 2 GO erlassen wurde, lag zwar bereits auf der Hand, dass es zeitlich nicht mit dem Gemeinderatsamt vereinbar wäre, sowohl der Bundesversammlung als auch dem Grossen Rat anzugehören. Die Kombination Gemeinderat plus National- oder Ständerat hingegen wurde noch nicht ausgeschlossen. Wie hinlänglich bekannt ist, hat die Arbeitsbelastung für Mitglieder der Bundesversammlung in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Heute ist daher bereits die zeitliche Vereinbarkeit eines Könizer Gemeinderatsamts mit einem Nationalrats- oder Ständeratsamt nicht mehr gegeben.
- Die gesellschaftliche Entwicklung geht dahin, dass auch höhere Führungsfunktionen aufgeteilt und bspw. im Job-Sharing resp. als Co-Leitung wahrgenommen werden können. Diesem modernen Paradigmenwechsel der Arbeitsteilung läuft es zuwider, wenn mit einer nur schon zeitlich nicht seriös bewältigbaren Ämterkumulation weiterhin suggeriert wird, eine einzelne Person könne oder müsse parallel mehrere Aufgaben wahrnehmen, die jede für sich allein nach einem grossen Engagement verlangen.

Wird ein Gemeinderatsmitglied in die Bundesversammlung gewählt oder ein Mitglied der Bundesversammlung in den Gemeinderat, kann eine Kulanfrist festgelegt werden, nach welcher der Rücktritt von einem der beiden Ämter erfolgt sein muss. Ob die Kulanfrist ebenfalls in der Gemeindeordnung stehen muss, ist im Rahmen der Bearbeitung dieser parlamentarischen Initiative zu klären.

Die Vereinbarkeit eines Gemeinderatsamts mit einem Grossratsamt wird mit dieser parlamentarischen Initiative nicht in Frage gestellt. Zwar ist es zeitlich anspruchsvoll, zugleich die Aufgaben eines Gemeinderats- als auch jene eines Grossratsmitglieds mit dem gebührenden Engagement zu bewältigen, aber diese Kombination ist noch vertretbar. Zudem bestehen sowohl hinsichtlich der bearbeiteten Themen als auch des Networkings relevante Synergien, von denen auch die Gemeinde profitiert, zwischen diesen beiden Ämtern.

Eingereicht

25. April 2022

Unterschrieben von 20 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Sandra Röthlisberger, Beat Biedermann, Katja Streiff, Michael Gerber, Andreas Hauser, Fabienne Marti, Roland Akeret, Toni Eder, Reto Zbinden, Fritz Hänni, David Burren, Adrian Burren, Florian Moser, David Müller, Simon Stocker, Iris Widmer, Vanda Descombes, Franziska Adam, Bülent Celik

Antwort des Parlamentsbüros

1. Formelle Prüfung

Das Parlamentsbüro hat die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 64f Geschäftsreglement des Parlaments wie folgt geprüft:

Die Initiative wurde schriftlich und unterzeichnet eingereicht.	Erstunterzeichner Casimir von Arx	✓
Der Inhalt der Initiative muss zu einem Reglement oder einem Beschluss sein, der in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments ist.	Die Änderung der Gemeindeordnung ist in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten.	✓
Die Initiative enthält eine Begründung.	Ist enthalten.	✓
Die Initiative enthält eine Zielsetzung	Ist in der Begründung enthalten.	✓
Der Inhalt der Initiative verstösst nicht gegen Sitte oder Anstand.	nicht verletzt	✓

Mit Beschluss vom 2.5.2022 hat das Parlamentsbüro festgestellt, dass die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Es hat den Gemeinderat gleichzeitig eingeladen, zur Initiative Stellung zu nehmen (vgl. Ziffer 5).

2. Ausgangslage

Art. 57 der Gemeindeordnung lautet seit 2008 wie folgt:

Art. 57¹

Nebenbeschäftigungen, politische und öffentliche Ämter

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen eine Nebenbeschäftigung ausüben, soweit diese zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitglieds des Gemeinderates vereinbar ist.
- 2 Ein Mitglied des Gemeinderates darf nicht gleichzeitig der Bundesversammlung und dem Grossen Rat angehören.
- 3 ...
- 4 Sämtliche Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Interessenbindungen sowie Gemeindevertretungen sind in einem Register offenzulegen.
- 5 Das Parlament regelt die zum Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

¹ Fassung vom 24. Februar 2008; Abs. 3 aufgehoben am 24. Februar 2008.

3. Vorläufige Unterstützung der Initiative

3.1 Entstehungsgeschichte und Hintergründe der Regelung bezüglich Nebenbeschäftigungen

Die Fachstelle Recht hat die Entstehungsgeschichte und die Hintergründe von Art. 57 Abs. 2 GO recherchiert und hält folgendes fest:

Soweit ersichtlich gab es vor der Gemeindeordnung von 2004 keine Vorgaben zur Frage, ob ein Mitglied des Gemeinderats auch in Parlamenten von Bund und Kanton tätig sein durfte.

(Die Gemeindeordnung von 1961 hatte sich nicht zum Thema geäußert. Sie hatte in Artikel 79 nur knappe Vorgaben gemacht, indem sie dem Präsidium untersagt hatte, eine andere berufsmässige Tätigkeit oder ein festbesoldetes Nebenamt auszuüben. In einer Änderung von 1991 war diese Vorgabe auf alle vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats ausgedehnt worden.)

Die Vorgaben betreffend Parlamente wurden also mit der Gemeindeordnung von 2004 neu eingeführt. Sie waren von Anfang an in der GO 2004 enthalten, wurden also nicht erst 2008 eingefügt:

Art. 57	
Nebenbeschäftigungen, politische und öffentliche Ämter	<p>1 Die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.</p> <p>2 Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig der Bundesversammlung und dem Grossen Rat angehören.</p> <p>3 Soweit es das öffentliche Interesse erfordert, vertreten Mitglieder des</p>

In einem Erläuterungspapier, das für die politischen Gremien erstellt wurde, findet sich folgende Überlegung zu Absatz 2:

Es gehört zu unserer politischen Tradition, dass Exekutivmitglieder Parlamenten angehören. Der Abs. 2 setzt Grenzen und verbietet die gleichzeitige Einsitznahme in zwei Parlamenten. Wo man die Grenzen setzt, ist politisch zu entscheiden. Zulässig wäre auch, beispielsweise nur die Zugehörigkeit zum Kantonsparlament zu erlauben und die Zugehörigkeit zur Bundesversammlung auszuschliessen.

3.2 Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats im Vergleich

Köniz	Das Ausmass an Nebenbeschäftigungen ist für Gemeinderatsmitglieder auf durchschnittlich 10 Stunden pro Woche limitiert ² . Die Zeit als Mitglieder der Bundesversammlung oder des Grossen Rats wird angerechnet.
Bern	Dem Grossen Rat und der Bundesversammlung dürfen insgesamt höchstens zwei Gemeinderatsmitglieder angehören. Ein Gemeinderatsmitglied darf nicht gleichzeitig dem Grossen Rat und der Bundesversammlung angehören ³ . Die Mitgliedschaft im Grossen Rat und in der Bundesversammlung stellt weder eine Nebenbeschäftigung, noch eine Erwerbstätigkeit im Sinne dieses Reglements, sondern eine Parlamentstätigkeit dar. ⁴
Biel	Mitglieder des Gemeinderats dürfen nicht dem Grossen Rat des Kantons Bern oder der Bundesversammlung angehören. ⁵ Sie sind jedoch wählbar, müssen aber nach den Wahlen zwischen beiden Mandaten wählen. Bei Annahme eines parlamentarischen Mandats erfolgt ihr Rück-

² Art. 5 Abs. 3, Behördenreglement

³ Art. 92 GO

⁴ Art. 4 Abs. 3 Entschädigungsreglement

⁵ Art. 10 Abs. 2 Gemeinderatsreglement

	tritt aus dem Gemeinderat spätestens nach einer Übergangsfrist von einem Jahr nach der Wahl in das entsprechende Parlament. ⁶
Thun	Mitglieder des Gemeinderats mit einem vollen Pensum, die ein politisches Mandat bekleiden, haben eine Reduktion ihres Pensums vorzunehmen. Sie beträgt für ein Mandat in der Bundesversammlung 15%, im Grossen Rat 5%. ⁷

3.3 Erwägungen des Parlamentsbüros

Das Parlamentsbüro erwägt die Frage der vorläufigen Unterstützung wie folgt:

Für vorläufige Unterstützung	Gegen vorläufige Unterstützung
<ul style="list-style-type: none"> – Vgl. Begründung Initiativtext – Gemeinderatsmitglieder sollen genügend Zeit in die seriöse Ausübung dieses Amtes investieren. – Die gleichzeitige Ausübung eines Nationalrats- oder Ständeratsmandat mit dem Gemeinderatsamt ist nicht seriös machbar. Zwischen Abs. 1 und 2 von Art. 57 GO besteht deshalb ein Widerspruch: Erwerbstätigkeiten sind nur erlaubt, soweit diese zeitlich und sachlich mit dem Amt des Gemeinderats vereinbar sind (Abs. 1). Politische Ämter in eidg. oder kant. Legislativen sind jedoch erlaubt (Abs. 2). 	

Im Gegensatz zum Initiativtext soll bei der Ausarbeitung der Vorlage auch die Vereinbarkeit von Grossratsmandaten mit dem Gemeinderatsamt überprüft werden.

Die Vorlage ist mit der geplanten Verwaltungsreform⁸ zu koordinieren. Die Anpassung der Gemeindeordnung kann gleichzeitig mit einer anderen Vorlage erfolgen (Schuldenbremse, oder andere).

4. Ausarbeiten der Vorlage, Gremium

Gleichzeitig mit der vorläufigen Unterstützung beschliesst das Parlament die Zuweisung der parlamentarischen Initiative an eine Kommission oder an das Parlamentsbüro zur Ausarbeitung eines Erlass- oder Beschlussesentwurfs. Das Parlamentsbüro hat die verschiedenen Varianten wie folgt erwogen:

Parlamentsbüro	GPK	Nichtständige Kommission
<ul style="list-style-type: none"> – Jährlicher Wechsel der Mitglieder. – Erfahrung im Ausarbeiten von Erlassen – Muss sich mit der Materie ohnehin befassen (formelle Prüfung und Antrag vorläufige Unterstützung) – Politisch weniger breit abgestützt als GPK (5 Mitglieder) 	<ul style="list-style-type: none"> – Mit 7 Mitgliedern politisch breiter abgestützt als Parlamentsbüro. – Kontinuität der Mitglieder (mind. 2 Jahre) – Personelle Ressourcen für das Erarbeiten der Vorlage, insbesondere für Abstimmungsbotschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> – Eignet sich für komplexe Materie – Finanzieller Aufwand für Sekretariat und für das Erarbeiten der Vorlage, insbesondere für Abstimmungsbotschaft. – Der Auftrag der Initiative hängt mit der geplanten Verwaltungsreform zusammen. Sofern eine

⁶ Art. 44 Stadtordnung

⁷ Art. 16, Reglement über die Leistungen an die Mitglieder des Gemeinderats

⁸ V2127 Motion (FDP) "Eine moderne Gemeinde braucht eine adäquate, schlanke, effiziente und kostengünstige Verwaltungsstruktur" (Erfüllungsfrist 17.1.2024)

<ul style="list-style-type: none"> – Beschäftigt sich primär mit dem Parlamentsbetrieb. – Personelle Ressourcen für das Erarbeiten der Vorlage, insbesondere für Abstimmungsbotschaft 		<p>nichtständige Kommission für die Verwaltungsreform eingesetzt wird, könnte diese Vorlage in den Auftrag integriert werden.</p>
---	--	---

5. Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat unterstützt das Anliegen der parlamentarischen Initiative. Er würde es begrüßen, wenn eine entsprechende GO-Änderung in eine generelle Überarbeitung der GO integriert werden könnte, damit nicht eine separate Volksvorlage erarbeitet werden muss.

Antrag Parlamentsbüro

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die parlamentarische Initiative "Mit gebührendem Engagement für die Gemeinde Köniz – für eine zeitgemässe Regelung der Nebenbeschäftigungen" wird vorläufig unterstützt.
2. Das Parlament beauftragt die Geschäftsprüfungskommission mit der Ausarbeitung der Vorlage zu Händen des Parlaments. Sofern das Parlament innerhalb eines Jahres, dh bis 30.6.2023, für die Verwaltungsreform eine nichtständige Kommission einsetzt, wird diese mit der Ausarbeitung der Vorlage beauftragt.

Köniz, 29. Juni 2022

Das Parlamentsbüro

Beilagen

--